

# Beitragsordnung

## § 1 Grundlage

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragspflichten der Mitglieder des Tennisclub Edermünde 1973 e.V. auf Grundlage der jeweils gültigen Satzung.

## § 2 Beitragspflicht

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Die Beitragspflicht besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der Vereinsanlagen.

## § 3 Höhe der Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsart	Jahresbeitrag
Aktive Mitglieder (ab 18 Jahre)	80 €
Kinder & Jugendliche (bis 18 Jahre)	55 €
Passive Mitglieder	80 €

Maßgeblich ist der Mitgliederstatus am Fälligkeitstag.

## § 4 Vereinsdienst

- (1) Verpflichtet sind alle aktiven Mitglieder im Alter von 14 bis 69 Jahren.  
(Stichtag: 31.12. des Vorjahres)
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind vom Vereinsdienst befreit.
- (3) Nicht geleistete Vereinsdienste werden zum Jahresende per Ersatzleistung abgerechnet.
- (4) Folgende Dienste können u.a. geleistet werden:  
Frühjahrsinstandsetzung, Platzabbau, Platzaufbau, Platzpflege, Rasen mähen, Bewirtung bei Turnieren, Thekendienst (1-2 mal pro Woche, 18:00 – 21:00 Uhr), angeordnete Arbeitseinsätze. (Ausschank alkoholischer Getränke erst ab 18 Jahren möglich)
- (5) Weitere Dienste sind vorab mit dem Vorstand abzustimmen.

### Umfang des Vereinsdienstes

Mitgliedsart	Stunden pro Jahr	Ersatzleistung
Jugendliche (14–18 Jahre)	2h	10 € pro Stunde
Erwachsene	15h	10 € pro Stunde

## § 5 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr ist einmalig zu leisten.

Mitgliedsart	Aufnahmegebühr
Erwachsene	63 €
Ehepaare	90 €

## § 6 Gastspieler

- (1) Gastspieler sind Nichtmitglieder, die die Tennisanlage des Vereins zeitweise nutzen.
- (2) Die Nutzung ist nur in Begleitung eines aktiven Mitglieds zulässig.
- (3) Das begleitende Mitglied ist für die Zahlung der Gastspielgebühr verantwortlich
- (4) Die Gastspielgebühr beträgt 10 € pro Stunde und Platz.

## § 7 Umlage

- (1) Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung.
- (2) Die Umlage aus der Frühjahrsinstandsetzung für die aktiven Spieler ist bis 31. August zu zahlen. Der Einzug erfolgt im September.

## § 8 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Der Jahresbeitrag wird per SEPA-Lastschrift eingezogen.
- (2) Der Einzug erfolgt jährlich im Februar.
- (3) Ersatzleistungen aus nicht geleistetem Vereinsdienst werden im November eingezogen.
- (4) Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

## § 9 Zahlungsverzug

- (1) Bei Zahlungsverzug kann eine Mahngebühr von 10 € je Mahnung erhoben werden.
- (2) Für minderjährige Mitglieder haften die gesetzlichen Vertreter.

## § 10 Soziale Härtefälle

In begründeten sozialen Härtefällen kann der Vorstand Beiträge oder Ersatzleistungen ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

## **§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft**

Bei Kündigung der Mitgliedschaft bleibt die Beitragspflicht bis zum Wirksamwerden der Kündigung bestehen.

## **§ 12 Änderungen**

- (1) Änderungen der Beitragshöhe beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Sonstige Änderungen dieser Beitragsordnung beschließt der Vorstand.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 25.03.2026 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Beitragsordnungen.

Edermünde, den 25.03.26